

Damit der negativen Kritik der konstruktive Teil nicht fehle, hat Frau Bulst (S. 383, 386) erklärt, das IP 1 sei verfaßt worden von einem jungen Kleriker (eben jenem Richard von Holy Trinity) aus dem Gefolge des Erzbischofs Balduin von Canterbury, mit dessen Tod am 19. November 1190 (nicht, wie Frau Bulst schreibt, am 19. April; zu dieser Zeit war der Erzbischof noch nicht einmal im Hl. Land) das IP 1 endet. Hierfür spreche nicht nur eine gewisse Hervorhebung des Erzbischofs im IP 1, die ich auf das Konto der englischen Herkunft des Verfassers buchte, sondern auch die „starke stilistische Berührung eines Briefschreibers aus Balduins Umgebung mit dem Verfasser des IP 1“. Hierüber hätte man nun freilich gern mehr gehört, zumal Frau Bulst so hohe Anforderungen an den Stilvergleich stellt. Hic Rhodus, hic salta! Alle Editoren des IP haben hiervon nichts bemerkt, nicht einmal Stubbs, obgleich er ein Jahr nach dem IP die *Epistolae Cantuarienses*¹⁶⁾ edierte, auf die Frau Bulst anspielt. Als einziges Vergleichsstück kommt in Frage Ep. Cant. Nr. 346 vom 21. Oktober 1190, ein Brief eines Kaplans des Erzbischofs aus dem Lager vor Akkon an den Konvent von Canterbury. Der Brief umfaßt 28 Druckzeilen, ist als Vergleichsbasis also ohnehin zu schmal¹⁷⁾. Aber selbst wenn man ihn akzeptiert, wo sind die Wortspiele und die Alliterationen, die den Stil des IP 1 kennzeichnen?

Frau Bulst (S. 386) weiß es nun ganz genau: Der Verfasser des IP 1 zog mit jenen Pilgern ins Hl. Land, die von Dartmouth aufbrachen und am 1. September 1189 vor Akkon eintrafen (IP 1 S. 309). Zum Beweis entnimmt sie dem Variantenapparat die Lesart der Hs. A 2: *Hos (Nos A 2) a portu patrio in altum migrantes* und gelangt so, wie von ungefähr, zu einer ersten Person Pluralis, die die Anwesenheit des Verfassers bei der Flotte bezeugt. Dabei stört sie nicht, daß A 2 (saec. XV ex.) eine notorisch schlechte Hs. ist. *Nos* ist ebenso ein Abschreibefehler wie im gleichen Satz *proprio* (A 2) für *patrio*, eine Lesart, von der sie keinen Gebrauch macht, weil sich daran sofort die Unzuverlässigkeit dieses Textzeugen erweist. Schon der folgende Satz: *Terrarum vero, quas preternavigant* (statt — wie man nach Bulst erwarten müßte — *preternavigamus*), *incole* ... zeigt, daß *nos* unhaltbar ist. Aber selbst wenn man Frau Bulst bei dieser kühnen Textgestaltung zustimmt, geht die Rechnung doch nicht auf, denn die Flotte kam am 1. September 1189 vor Akkon an, Balduin von Canterbury aber landete am 16. September in Tyrus *cum universo comitatu suo* (Ep. Cant. Nr. 346) und kam erst am 12. Oktober nach Akkon (Ebd. Nr. 345). Wenn Frau Bulsts junger Kleriker also im Gefolge des Erzbischofs reiste, kann er nicht auf der Flotte gewesen sein (oder viceversa)¹⁸⁾. Auch wird der Verfasser des IP 1 nicht, wie mir Frau Bulst schrieb, „mit den Gebeinen des Erzbischofs von Canterbury nach England zurückgekehrt“ sein, denn was mit den Gebeinen geschah, wissen wir überhaupt nicht. Die Mönche von Canterbury, die von ihrem Erzbischof 84 Wochen lang im Konvent belagert worden waren und sich nur mühsam von den Gaben

¹⁶⁾ William Stubbs, *Epistolae Cantuarienses. The Letters of the Prior and Convent of Christ Church, Canterbury (Chronicles and Memorials of the Reign of Richard I, Bd. 2, Rolls Series, 1865)*.

¹⁷⁾ Allenfalls könnte man noch Ep. Cant. Nr. 345 mit einbeziehen, einen Brief des Erzbischofs an den Konvent von Canterbury, aber das würde die Vergleichsbasis nur um 14 Druckzeilen erweitern.

¹⁸⁾ Es ist auch zu beachten, daß der Verfasser des IP 1 gerade das nicht berichtet, was der briefschreibende Kaplan weiß, nämlich das Datum der Ankunft Balduins im Hl. Land; im IP 1 wird seiner Ankunft überhaupt nicht gedacht. Auch sein Todesdatum ist im IP 1 nicht überliefert, wäre aber dem briefschreibenden Kaplan doch sicherlich bekannt gewesen.